

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 11. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 06.12.2022, 17:02 Uhr bis 18:29 Uhr
in der Aula des Gymnasiums Voerde

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike

Goemann, Uwe

Hickl, Ines

17:08 - 18:39 Uhr

Kann-Guedes, Doris

Kinder, Joachim

Kleinschmidt, Elke

Kolbe, Tanja

Krieg, Wolfgang

Lemm, Bastian

Lemm, Doris

Merker, Fabian

Neßbach, Ulrich Philipp

Reselski, Christian

Rühl, Greta

Sarres, Mark

Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion

Mölleken, Bert

Altmeppen, Bernd

Aydin, Engin

Gördü, Hasan

Hülser, Ingo

Kotzke, Nicolas

Langenfurth, Jan

Pollmann, Andreas

Schmitz, Monika

Schneider, Georg Heinrich

Seelig, Walter

Steenmanns, Frank

Stemmer, Henning

Die Unabhängigen Voerde

Dickmann, Britta

Dickmann, Ralf

Meiners, Stefan

FDP-Fraktion

Benninghoff, Bernd
Berger, Jürgen

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hassmann, Ingrid
Rohr, Gabriele Maria

Fraktion Die PARTEI

Holland, Christine
Zielinski, Daniel

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Fink, Jürgen
Garden, Christian

Entschuldigt fehlen:

Pöggel, Doris (FDP)
Schmitz, Stefan (SPD)
Steldermann-Tafel, Carmen (UV)

Von der Verwaltung anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann
Beigeordneter Herr Rütten
Kämmerer Herr Hülser
Frau Gruschka (PrÖ)
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Wellmann (ÖRP)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Herr Heller (FB 2)
Herr Hauser (FB 3)
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Müser (FB 6)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Bolz (FB 8)

Zuhörer:

5 Damen und 4 Herren

Presse:

1 Dame

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung eines neuen Ratsmitgliedes (17/455 DS)

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2022
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters (17/498 DS)
- 4. Beteiligungsbericht des Jahres 2021 (17/481 DS)
- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2022 (17/475 DS)
- 6. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 21 (Schulträgeraufgaben) (17/502 DS)
- 7. Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (17/482 DS)
hier: Bericht des Kämmers zum Stichtag 30.09.2022
- 8. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024 - 2026 gemäß § 9 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (17/483 DS)
- 9. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss (17/501 DS)
- 10. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (17/456 DS)
- 11. Umbesetzung einer Drittorganisation (17/484 DS)
- 12. Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2022 (17/493 DS)
hier: Reform der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung im Bereich der Kindertagesstätten und Offenen Ganztags Schulen in Voerde
- 13. Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2022 (17/494 DS)
hier: Bouleplatz Am Tannenbusch in Friedrichsfeld
- 14. Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2022 (17/497 DS)
hier: Investitionsstau
- 15. Ortsrecht der Stadt Voerde (Niederrhein)
- 15.a Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Voerde (17/488 DS)
- 15.b Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 (17/471 DS)
- 15.c Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015“ (17/495 DS)

- 15.d Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 (nach Stand der Änderung vom 23.03.2018)“ (17/491 DS)
- 15.e Neufassung der Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde (Niederrhein) (17/470 DS)
 hier: Aufhebung der beschlossenen Satzung vom 06.04.2019 und Satzungsbeschluss
 hier: Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 29.06.2021 "E-Mobilität in Voerde weiter voerdern".
- 15.f Festlegung über die Fortschreibung der Abwassergebührensatzung (17/478 DS)
- 15.g Festlegung über die Fortschreibung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (17/496 DS)
- 15.h 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) (17/485 DS)
- 15.i 28. Änderung der Abfallgebührensatzung (17/476 DS)
- 15.j 32. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (17/477 DS)
16. Aufgabenübertragung der Betreuung von Flüchtlingen in Voerde auf einen Träger der freien Wohlfahrtspflege (17/466 DS)
17. Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings für den Bereich der Hilfen zur Erziehung (17/468 DS)
18. Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen Voerde“(UV) vom 26.04.2022 (17/463 DS)
 hier: Einrichtung inklusiver Spielplätze in Voerde
19. 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 150 „Energiepark Voerde“ (17/480 DS)
 hier: Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
20. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum" sowie (17/294 DS
 2. Ergänzung)
 Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“
 Anpassung der Konzeption
21. Radverkehrskonzept für die Stadt Voerde (17/467 DS)
 Endbericht
22. Amprion GmbH Leitungsplanungen in Voerde (17/472 DS)
 Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage
23. Gestaltungssatzung "Schlesierstraße / Kampshof" (17/454 DS)
 hier: Satzungsbeschluss
24. Herstellung eines Regenwasserkanals und Erneuerung der Straße An der Schule sowie überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Straßenbau (17/474 DS)
25. Erneuerung des Mischwasserkanal-Kastenprofils Spellener Straße sowie Herstellung der Anbindungen eines hinzukommenden Radweges im Zuge des Bauvorhabens der Deutschen Bahn zum Umbau der Eisenbahnüberführung Spellener Straße (17/447 DS
 1. Ergänzung)
26. Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes für die Stadt Voerde; Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2021 (17/473 DS)
 hier: Bericht und Handlungsempfehlungen
27. Verfügungstellung von Windelsäcken für Neugeborene und Kleinkinder bis 2 Jahre bzw. vergünstigter Restmülltonne, auch für ambulant gepflegte Menschen (Inkontinenzartikel) (17/441 DS)
 hier: FDP-Antrag vom 21.10.2019

28. Verleihung des Heimat-Preises 2023 der Stadt Voerde (Ndrhh.) (17/459 DS)
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und später auch die Vertreterin der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Zu folgendem Punkt wird das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW angezeigt:

Öffentlicher Teil – Punkt 20 – 2. Ergänzung zur Drucksache 17/294:

- Ingo Hülser
- Jan Langenfurth

d Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

17/455 DS

Bürgermeister Haarmann führt die Ratsfrau Elke Kleinschmidt in ihr Amt ein. Eine Verpflichtung ist nicht erforderlich, da Frau Kleinschmidt bereits in ihrer vorherigen Tätigkeit als sachkundige Bürgerin für die SPD-Fraktion verpflichtet worden ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen von Einwohnern vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.09.2022

Die öffentliche Niederschrift der Stadtratssitzung vom 27.09.2022 wird zur Kenntnis genommen.

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters 17/498 DS

Bürgermeister Haarmann weist auf die getrennt vorzunehmende Abstimmung hin, da er bei Ziffer 4 des Beschlussvorschlags nicht mitstimmt.

Der Stadtrat fasst folgende

Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zum Stichtag 31.12.2021 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2021 zum Stichtag 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 295.309.771,90 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 3.340.704,28 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2021 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne den Bürgermeister

4. Beteiligungsbericht des Jahres 2021 17/481 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW den der Drucksache 17/481 als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Voerde (Niederrhein).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2022 17/475 DS

Die in der Anlage zur Drucksache 17/475 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07. – 30.09.2022 werden zur Kenntnis genommen.

6. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produktbereich 21 (Schulträgeraufgaben) 17/502 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 461.000 € auf PSP 7.100288.710 (Inventar Gesamtschule) im Produktbereich 21 (Schulträgeraufgaben) zu.

Die Mehrausgaben werden durch Minderausgaben in 2022 im Produktbereich 11 auf dem Projekt „Alleebad Voerde“ gedeckt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 7. Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen** **17/482 DS**
hier: Bericht des Kämmersers zum Stichtag 30.09.2022

Der Rat der Stadt Voerde nimmt den Bericht des Kämmersers über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine zum Stichtag 30.09.2022 (Anlage 1 zur Drucksache 17/482) zur Kenntnis.

- 8. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024 - 2026 gemäß § 9 Kommunalhaushaltsverordnung NRW** **17/483 DS**

Der Rat der Stadt Voerde nimmt die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2026 zur Kenntnis.

- 9. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss** **17/501 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Für die Wahl zur Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss werden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Voerde gemäß der der Drucksache Nr. 17/501 beigefügten Aufstellung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 10. Besetzung des Jugendhilfeausschusses** **17/456 DS**

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kreispolizeibehörde Wesel Herrn Michael Günther als ordentliches beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Voerde bestellt. Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass von Seiten des Jugendamtseleiternbeirates Frau Agnes Drob als ordentliches beratendes Mitglied und Herr Andre Demmerling als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt wird.

- 11. Umbesetzung einer Drittorganisation** **17/484 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die nachstehende Drittorganisation wird mit Wirkung vom 07.12.2022 wie folgt umbesetzt:

Gesellschafterversammlung Wohnbau Dinslaken GmbH

Für den bisherigen Vertreter

Herr Ralf Rieser

Herr Fabian Merker

Für den bisherigen Stellvertreter

Herr Fabian Merker

Frau Greta Rühl

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

12. Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2022 **17/493 DS**

hier: Reform der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung im Bereich der Kindertagesstätten und Offenen Ganztags Schulen in Voerde

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Arbeitskreis Haushaltssteuerung und –konsolidierung sowie den Jugendhilfeausschuss und den Schulausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2022 betr. Reform der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung im Bereich der Kindertagesstätten und Offenen Ganztags Schulen in Voerde an und verweist ihn an den Arbeitskreis Haushaltssteuerung und –konsolidierung sowie den Jugendhilfeausschuss und den Schulausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

13. Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2022 **17/494 DS**

hier: Bouleplatz Am Tannenbusch in Friedrichsfeld

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass an der Sportanlage Am Tannenbusch im Innenraum ein Bouleplatz angelegt wurde, der auch für die Bevölkerung offen sein soll und genutzt werden kann. Er bittet die Presse insofern, hierauf hinzuweisen. Ratsherr Kotzke erwidert, dass der vorhandene Platz bekannt, aber in seinem derzeitigen Zustand nicht nutzbar sei. Er schlägt eine Befassung des Antrags im Bau- und Betriebsausschusses vor.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2022 betr. Bouleplatz Am Tannenbusch in Friedrichsfeld an und verweist ihn an den Bau- und Betriebsausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2022 **17/497 DS**

hier: Investitionsstau

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass dieses Thema die Verwaltung schon seit längerem beschäftigt und führt aus, dass einer Vielzahl von Projekten ein Personalmangel entgegensteht. Eine Besetzung der offenen Stellen erweist sich jedoch als schwierig. Zudem wird das vorhandene Personal auch zusätzlich noch durch die Abwicklung der Sanierung der Comenius Gesamtschule gebunden. Derzeit macht sich die Verwaltung intensiv Gedanken

zur Personalakquise im Bereich der Fachdienste 7.1 und 7.3 und wird im 1. Sitzungslauf 2023 einen konkreten Vorschlag hierzu vorlegen.

Fraktionsvorsitzender Goemann weist darauf hin, dass das Problem bekannt und der Antrag insofern nicht zielführend sei und daher von der SPD-Fraktion abgelehnt wird.

Fraktionsvorsitzender Meiners erkundigt sich in Richtung der CDU-Fraktion, was diese mit dem „zaghafte“ Handeln der Verwaltung meint und weist darauf hin, dass selbst bei einer ausreichenden Personalausstattung nicht unbedingt genug Firmen zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Seine Fraktion steht dem Antrag daher ablehnend gegenüber.

Ratsherr Kotzke regt an, dass die Verwaltung einen Maßnahmen- und Konzeptplan erstellt, der die Projektarbeit darstellt.

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass der Antragsinhalt derzeit von der Verwaltung intensiv bearbeitet wird und insofern eine Antragsannahme weder eine Änderung an der inhaltlichen Bearbeitung noch an der Bearbeitungsgeschwindigkeit herbeiführt. Er schlägt vor, dass anerkannt wird, dass die Verwaltung an dem Thema arbeitet und der Antrag zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis Haushaltssteuerung und –konsolidierung, den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Stadtrat und evtl. an den Bau- und Betriebsausschuss verweist.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

In Anerkennung der Tatsache, dass der Antragsinhalt bereits intensiv von der Verwaltung bearbeitet wird, nimmt der Stadtrat den Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2022 betr. Investitionsstau an und verweist ihn an den Arbeitskreis Haushaltssteuerung und –konsolidierung sowie den Haupt- und Finanzausschuss und den Stadtrat und ggf. an den Bau- und Betriebsausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15. Ortsrecht der Stadt Voerde (Niederrhein)

15.a Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Voerde 17/488 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Voerde in der der Drucksache 17/488 als Anlage 1 beigefügten Fassung (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15.b Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 17/471 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 wird in der Drucksache 17/471 als Anlage beigefügten Fassung (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15.c Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015“ 17/495 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die „Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015“ mit Ablauf des 31.12.2022 aufzuheben (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

15.d Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 (nach Stand der Änderung vom 23.03.2018)“ 17/491 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 (nach Stand der Änderung vom 23.03.2018)“ mit Ablauf des 31.12.2022 aufzuheben (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15.e Neufassung der Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde (Niederrhein) 17/470 DS
hier: **Aufhebung der beschlossenen Satzung vom 06.04.2019 und Satzungsbeschluss**
hier: **Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 29.06.2021 “E-Mobilität in Voerde weiter voerdern“.**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i. V. m den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage 1 zur Drucksache 17/470 beigefügte „Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde“ (siehe Anlage V zu dieser Niederschrift). Gleichzeitig wird die bestehende Satzung vom 06.04.2019 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 12 Stimmenthaltungen

15.f Festlegung über die Fortschreibung der Abwassergebührensatzung 17/478 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Fortgeltung der 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Ndrhh.) ohne Änderungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15.g Festlegung über die Fortschreibung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 17/496 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Fortgeltung der 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) ohne Änderungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15.h 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) 17/485 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/485 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –“ (siehe Anlage VI zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15.i 28. Änderung der Abfallgebührensatzung 17/476 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird in der der Drucksache 17/476 als Anlage beiliegenden Fassung (siehe Anlage VII zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

15.j 32. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 17/477 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (NdrRh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/477 als Anlage 2 beiliegenden Fassung (siehe Anlage VIII zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

16. Aufgabenübertragung der Betreuung von Flüchtlingen in Voerde auf einen Träger der freien Wohlfahrtspflege 17/466 DS

Bürgermeister Haarmann weist auf den in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses geänderten Beschlussvorschlag hin und teilt mit, dass man sich in dieser Sitzung auch darauf verständigt hat, die Vergabe für 3 Jahre – mit der Option einer jährlichen Verlängerung – auszuschreiben und neben einer fortlaufenden Evaluation zudem ein jährlicher Bericht im Sozialausschuss erfolgen soll.

Beigeordneter Rütten führt aus, dass eine positive Beschlussfassung auch den Auftrag an die Verwaltung beinhaltet, Gespräche mit dem Kreis Wesel betr. der einzurichtenden KIM-Stelle aufzunehmen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufgabe über die Betreuung von Flüchtlingen auf einen Träger der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu übertragen und die vertraglichen Regelungen hierzu zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings für den Bereich der Hilfen zur Erziehung 17/468 DS

Der Rat der Stadt Voerde nimmt den Bericht zur Einführung eines Fach- und Finanzcontrollings für den Produktbereich Hilfen zur Erziehung ab dem 01.01.2023 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

18. Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen Voerde“(UV) vom 26.04.2022 17/463 DS hier: Einrichtung inklusiver Spielplätze in Voerde

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den o. g. Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen Voerde“ aufgreifend ihre Bemühungen fortzusetzen, städtische Spielflächen in Voerde inklusiv zu erüchtigen und im Hinblick auf die erzielten Fortschritte dem Jugendhilfeausschuss jährlich zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**19. 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 17/480 DS
150 „Energiepark Voerde“
hier: Aufstellungsbeschlüsse und Beschlüsse zur frühzeitigen Öffent-
lichkeitsbeteiligung**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass seitens der RWE die Herren Dr. Berrisch, Schuchardt und Kerlen anwesend sind und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energiepark Voerde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/480 dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Energiepark Voerde“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/480 dargestellten Geltungsbereich.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**20. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ sowie 17/294 DS
Bebauungsplan Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ 2. Ergänzung
Anpassung der Konzeption**

Nach kurzer Klärung offener Fragen und Diskussion nimmt der Stadtrat die Drucksache wie folgt zur Kenntnis:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) nimmt den Entwurf für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Logistikpark Hafen Emmelsum“ gemäß der Anlage 3 dieser Drucksache zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ gemäß der Anlage 4 dieser Drucksache zur Kenntnis.

**21. Radverkehrskonzept für die Stadt Voerde 17/467 DS
Endbericht**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 2 zur DS 17/467 beigefügte, vom Verkehrsbüro stadVerkehr aus Hilden erarbeitete Radverkehrskonzept für die Stadt Voerde als Handlungsgrundlage für die Weiterentwicklung des Radverkehrs in Voerde.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

22. Amprion GmbH Leitungsplanungen in Voerde 17/472 DS
Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt stimmt dem in der DS 17/472 dargelegten Umgang mit den Planungen der Amprion GmbH (EnLAG Vorhaben Nr. 14) zu und folgt den in der Drucksache 17/472 auf Seite 3 dargelegten Anregungen und Bedenken

- zu den Amprion Maßnahmen unter Nr.1,
- zu den unter Nr. 2 a (Provisorium) im Einreichzeitpunkt 1 genannten Teilmaßnahmen und
- zu der Teilmaßnahme Nr. 2 b (Kabelpilot und Kabelübergabestationen vorläufige Anregungen und Bedenken) im Einreichzeitpunkt 2.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

23. Gestaltungssatzung "Schlesierstraße / Kampshof" 17/454 DS
hier: Satzungsbeschluss

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt die Gestaltungssatzung „Schlesierstraße / Kampshof“ gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung (siehe Anlage IX zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

24. Herstellung eines Regenwasserkanals und Erneuerung der Straße 17/474 DS
An der Schule sowie überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Straßenbau

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100587.700.003 „Ausbau Straße An der Schule“ in einer Höhe von 180.000,00 €. Als Deckung dienen die PSP's 7.100514.700.003 „Ausbau RW-Kanal „An der Schule“ (80 T €), 7.100303.700.003 „Ausbau Wirtschaftswege“ (35 T €) sowie 7.100479.700.003 „Investive Straßensanierung“ (40 T €) und 7.100128.700.003 Ausbau Straße Rönkenstraße (25 T €).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

25. Erneuerung des Mischwasserkanal-Kastenprofils Spellener Straße 17/447 DS
sowie Herstellung der Anbindungen eines hinzukommenden Radweges im Zuge des Bauvorhabens der Deutschen Bahn zum Umbau der Eisenbahnüberführung Spellener Straße 1. Ergänzung

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber der Deutschen Bahn die Übernahme des städtischen Kostenanteils in voraussichtlicher Gesamthöhe von rd. 597.000 € zu erklären. Der Stadtrat stimmt der Mittelbereitstellung für den städtischen Straßen- und Kanalbau im Rahmen der von der DB durchzuführenden Arbeiten zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Spellener Straße/Kreuzung DB zu. Die erforderlichen Mittel sind in der Haushaltsplanung 2024 bis 2026 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 26. Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes für die Stadt Voerde; 17/473 DS**
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2021
hier: Bericht und Handlungsempfehlungen

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt das von dem Büro Ge-Komm erstellte ländliche Wirtschaftswegekonzept der Stadt Voerde und nimmt die Handlungsempfehlungen zur Kenntnis. Das Konzept dient als Entscheidungshilfe für die Festlegung von zukünftigen Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen des städtischen Wegenetzes und ist gleichzeitig Voraussetzung für die Einreichung von Förderanträgen von einzelnen Ausbaumaßnahmen.

Über eine zusätzliche Mittelbereitstellung einzelner förderfähiger Ausbaumaßnahmen entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bau- und Betriebsausschuss im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanung für 2024 ff.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 27. Verfügungstellung von Windelsäcken für Neugeborene und Kleinkinder bis 2 Jahre bzw. vergünstigter Restmülltonne, auch für ambulant gepflegte Menschen (Inkontinenzartikel) 17/441 DS**
hier: FDP-Antrag vom 21.10.2019

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde lehnt den Antrag nach Beratung im Arbeitskreis Gebühren/Abfall ab.

Abstimmungsergebnis: 40 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

- 28. Verleihung des Heimat-Preises 2023 der Stadt Voerde (Ndrh.) 17/459 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Die Stadt Voerde (Ndrh.) beteiligt sich, vorbehaltlich der Förderzusage bzw. Neuaufnahme des Förderprogramms „Heimat-Preis“ für die Jahre 2023 ff des Landes Nordrhein-Westfalen, an dem Landesförderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ und lobt, basierend auf den Richtlinien über die Ge-

währung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, den Heimat-Preis 2023 der Landesregierung NRW aus.

2. Gem. den Richtlinien der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Vergabe des Voerder Heimat-Preises im Rahmen des vorgenannten Landesprogramms vom 10. Dezember 2019 wird auch der Heimat-Preis 2023 schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
 - Verdienste um die Heimat
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
 - Engagement für Kultur und Traditionverliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

29. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass am 13.12.2022 um 18.00 Uhr im Rathaus eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Energiemangellage stattfindet. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine reine Vorsorgemaßnahme handelt und kein Grund zur Panik bestehe.

Erste Beigeordnete Johann teilt mit, dass die Verwaltung am Vortag die Nachricht über geplante Baumfällmaßnahmen im Waldstück an der B8/Ecke Bahnhofstraße erhalten habe. Die Eigentümerin der Fläche (privates Eigentum, keine städtische Fläche) hat Wald und Holz mit der Entnahme der Schwarzpappelhybriden beauftragt. Die dort ansässigen Birken und Eschen werden nicht entnommen.

30. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Fraktionsvorsitzende Rohr erkundigt sich in Bezug auf den Logistikpark Emmelsum, zu welchem Zeitpunkt eine Fläche versiegelt werden kann. Fachbereichsleiter Müser weist auf die unterschiedlichen Bebauungspläne – Nr. 39 und Nr. 139 – hin und erläutert die rechtlichen Hintergründe. Fraktionsvorsitzender Hülser erkundigt sich, inwiefern es bei der Größe der bebaubaren Fläche zu einer Fläche von 8,5 ha versiegelbarer Fläche kommen kann. Bürgermeister Haarmann schlägt vor, sich diesbezüglich beim RVR rückzuversichern und sowohl die Anfrage an den RVR sowie dessen Antwort den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Fraktionsvorsitzender Garden erkundigt sich in Bezug auf den Beteiligungsbericht 2021 nach dem Sachstand zur Veräußerung der Anteile an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH. Kämmerer Hülser erklärt, dass mittlerweile die Kauf- und Optionsverträge final abgestimmt wurden und nun die Verkaufsabsichtsanzeige an die Bezirksregierung erfolgen kann. Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass der Sitz der Stadt Voerde im Lärmschutzbeirat erhalten bleibt.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 18:29 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Voerde (Niederrhein)

vom 06.12.2022

Der Rat der Stadt Voerde hat am 06.12.2022 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

(Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Voerde (Niederrhein).

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern sowie gegebenenfalls sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind im § 102 und 104 GO NRW geregelt.

§ 5 Übertragene Aufgaben

(1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW

- a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- b) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
- c) die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- d) die Beratung der Verwaltung im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
- e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
- f) die Prüfung von Buchungsbelegen über 50.000 € vor ihrer Zuleitung an den Zahlungsverkehr (Visa-Kontrolle),

Sofern der Bruttogesamtbetrag eines Auftrages 50.000 € übersteigt, sind bei Abschlagszahlungen und Endabrechnungen alle Buchungsbelege - unabhängig von der Höhe des Betrages – der Visakontrolle zu unterziehen.

Analog gilt dies für Erträge (insbesondere Zuweisungen), wenn der Gesamtbetrag 50.000 € übersteigt, die Vereinnahmung oder Veranschlagung jedoch in Teilbeträgen erfolgt.

- g) unabhängig von der Regelung des Buchstaben f) können nach Festlegung des Umfangs und Zeitraums durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Benehmen mit dem Bürgermeister auch Buchungsbelege unter 50.000 € der Visa-Kontrolle unterzogen werden,

- h) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - i) die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände.
- (2) Durch die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden (Dienst-)Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen, ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Anwendungen der Informationstechnik einzuräumen sowie der Zugriff auf Datenträger, soweit auf diesen zu prüfende Daten und Informationen gespeichert sind, zu gewähren.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Prüfer weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (6) Prüfungsangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen.
- (7) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüfer teilnehmen sollen.
- (8) Die Leitung nimmt an Schlussbesprechungen externer Prüfungen teil.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen mit finanziellen Auswirkungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Alle Miet-, Pacht- und Leasingverträge sind -unabhängig von ihrer Höhe- der örtlichen Rechnungsprüfung vor Abschluss schriftlich anzuzeigen. Beschiedene Zuwendungen sind ebenfalls analog mitzuteilen. Eine weitergehende Prüfung bleibt der örtlichen Rechnungsprüfung vorbehalten.
Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die näheren Einzelheiten bei der Prüfung der Vergaben.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Unterlagen für Vergabepflichten sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien einschließlich des nichtöffentlichen Teils zu gewähren.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Dienststellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung des Fachdienstes / Fachbereiches oder der Stabsstelle zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfberichtes und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung.
- (5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis ist dem Rat zu berichten.
- (6) Soweit der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Vorstandsmitgliedern und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von organisationsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 102, 104 und 105 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt sinngemäß.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 06.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23.05.2017 außer Kraft.

**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 690 v. H. |

2. Gewerbesteuer

470 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 13.12.2021 außer Kraft.

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der
Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 27.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung über die Aufhebung der Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde
(Niederrhein) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der Änderung vom 23.03.2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.11.2015“ (nach dem Stand der Änderung vom 23.03.2018) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde vom

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018 S. 421/SGV.NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein). Regelungen in anderen Satzungen der Stadt Voerde auf Grundlage des Baugesetzbuches bleiben davon unberührt.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und eine Mindestbreite von 2,45 m und eine Mindestlänge von 5 m aufweisen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen oder durch Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand (Halte-/Anlehnevorrichtung) und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 70 cm (Breite) und 200 cm (Länge) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. In begründeten Einzelfällen (z.B. Abstellsysteme) kann diese Mindestgröße reduziert werden.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach § 49 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren notwendig werden, ist nach der in Anlage A beigefügten Tabelle zu berechnen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage A nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage A für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen

Anlage V zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 06.12.2022

als Orientierungswerte heranzuziehen. Diese sind anschließend in einer Einzelfallberechnung von Seiten der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten zu überprüfen.

- (3) Sofern in der Tabelle der Anlage A obere und untere Richtwerte der Bezugsgrößen angegeben sind, ist mit dem Mittelwert dieser Werte zu rechnen. Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Steht die so ermittelte Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden. Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatznachweis entsprechend jeder Nutzungsart gesondert zu führen. Für zeitlich sich überlagernde Nutzungen kann der Stellplatznachweis auf demselben Grundstück geführt werden. Die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf ist für den Stellplatznachweis maßgebend.
- (5) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann aufgrund einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) um bis zu 20% reduziert werden. Der Standort eines Bauvorhabens ist an den ÖPNV gut angebunden, wenn
 1. er weniger als 500 m Luftlinie von einer schienenbezogenen Haltestelle entfernt ist und
 2. er weniger als 100 m Luftlinie von einer Bushaltestelle entfernt ist und
 3. diese Haltestelle werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in einem zeitlichen Abstand von einer Stunde angefahren wird.

Sollte nur die erste Bedingung erfüllt sein, ist nur eine Reduzierung um 10 % zulässig.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Bauvorhaben nach Nr. 1.1 der Tabelle in Anhang A.

- (6) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß den besonderen Maßnahmen der Anlage B, um maximal 25 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzustellen sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern und vom Bauherrn eigenständig sowie laufend nachzuweisen. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung vorgehalten, gilt die Stellplatzherstellungspflicht als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Der Widerruf der Aussetzung aufgrund der Nichtvorhaltung der vereinbarten besonderen Maßnahmen oder der Nichteinhaltung der Nachweispflicht zieht eine nachträgliche Herstellungs- oder Ablösepflicht nach sich. Notwendige Stellplätze sind dann vollständig herzustellen oder abzulösen. Eine anteilige Herstellung von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- (7) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann gemäß Absatz 5 und Absatz 6 zusammengefasst um maximal 30 % reduziert werden.

§ 4 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

- (1) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage A, bei Wohngebäuden nach § 49 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden.
- (2) Stellplätze für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei sein. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung NRW bleiben unberührt.

§ 5 Stellplätze für Elektrokraftfahrzeuge

- (1) Bei einer Zahl von mehr als 5 notwendigen Stellplätzen an oder in einem neu zu errichtenden Wohngebäude sind die notwendigen herzustellenden Stellplätze mit einer Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität herzustellen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei einer Zahl von mehr als 5 notwendigen Stellplätzen an oder in einem neu zu errichtenden Nichtwohngebäude sind bei mindestens 35 % die notwendigen herzustellenden Stellplätze mit einer Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität und mindestens 1 Ladepunkt herzustellen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Zahl von mehr als 10 notwendigen Stellplätzen an oder in einem zu ändernden Wohngebäude durch Aus- oder Umbau sowie Nutzungsänderung sind die notwendigen herzustellenden Stellplätze mit einer Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität herzustellen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei einer Zahl von mehr als 10 notwendigen Stellplätzen an oder in einem zu ändernden Nichtwohngebäude durch Aus- oder Umbau sowie Nutzungsänderung sind bei mindestens 20 % die notwendigen herzustellenden Stellplätze mit einer Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität und mindestens 1 Ladepunkt herzustellen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen sind für mindestens 35% der herzustellenen Fahrradabstellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen werden. Empfehlenswert ist eine diebstahlgeschützte Lademöglichkeit im Nahbereich der Fahrradabstellplätze. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Weitergehende Anforderungen des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) bleiben unberührt.

§ 6 Lage und Größe der Stellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (Umkreis 300 m Luftlinie und 50 m Luftlinie bei Abstellanlagen für Fahrräder) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Ein gefangener Stellplatz liegt vor, wenn die Zufahrt vor dem Stellplatz, ebenfalls als Stellplatz angerechnet wird. Beide Stellplätze sind der gleichen Wohneinheit zuzuordnen. Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten ist maximal 1 gefangener Stellplatz je 5 Wohneinheiten zulässig.
- (3) Die Größe der Stellplätze und Stellplätze für Menschen mit Behinderungen für Personenkraftwagen richten sich nach den Festlegungen in der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung (SBauVO NRW).

§ 7 Ablösung von notwendigen Stellplätzen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei Um- oder Ausbauten von Bestandsgebäuden sowie Neubauten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so kann die auf die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen Verpflichteten an die Stadt Voerde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW

§ 8 Ablösebeträge

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (ohne Elektrifizierung) einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je notwendigen Stellplatz für Personenkraftwagen auf 4.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz auf 400,00 Euro festgesetzt.

§ 9 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW 2018 auf schriftlichen und begründeten Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Voerde über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Voerde (Niederrhein) nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) – vom 08.04.2019“ außer Kraft.

Anlagen:

Anlage A: Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Anlage B: Minderungspotentiale durch besondere Maßnahmen

Anlage A: Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

	Nutzungsart	Stellplätze für PKW	Abstellplätze für Fahrräder
1			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE	1,5 Stpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1 Bett, davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 4 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten, mindestens 3 Abstpl., davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 1 Bett, davon 10% Besucheranteil
2			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m ² Nutzfläche, davon 10% Besucheranteil

Anlage V zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 06.12.2022

2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.a.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzfläche, davon 75% Besucheranteil
2.3	Gewerbebetriebe mit betriebsbedingter hoher Anzahl von Fahrzeugen (z.B. mobiler Pflegedienst, Speditionen, Paketverteilzentren)	1 Stpl. je Fahrzeug	1 Abstpl. je 5 Beschäftigte
3			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Stpl. je 200 m ² Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil
4			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10 - 30 Plätze, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 30 Plätze davon 90%, Besucheranteil
5			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 - 30 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 - 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Liegefläche	1 Abstpl. je 50 m ² Liegefläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 - 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 - 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Abstpl. je 4 Boote

Anlage V zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 06.12.2022

6			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m ² Gastraum, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 5 - 10 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Gastraum, davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 - 12 Betten, davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 - 10 Betten, davon 25% Besucheranteil
6.5	Glückspielhallen, Automatencasinos	1 Stpl. je 2 Spielautomaten	1 Abstpl. je 2 Spielautomaten
6.6	Wettannahmestellen, Wettbüros	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche
6.7	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7			
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50% Besucheranteil
7.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. je 5 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 10 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler, davon 10% Besucheranteil
7.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende, davon 20% Besucheranteil
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
7.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m ² Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
8			

Anlage V zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 06.12.2022

8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 - 30% Besucheranteil	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je fünf Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je fünf Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
8.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9			
9.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 3 Kleingärten, davon 80% Besucheranteil
9.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
9.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
9.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
9.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 400 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80% Besucheranteil

Anlage B: Minderungspotenziale durch besondere Maßnahmen

Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs

Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze sowie Anwendbarkeit

ÖPNV-Vergünstigung

Angebot von vergünstigten Ticketformen für die hauptsächlichen Nutzenden der Stellplätze des Bauvorhabens. Mögliche Ticketformen, wie z.B. Jobticket

25 % Grundlage § 48 Abs. 3 BauO NRW
Anwendbar auf Anlagen / Nutzungen mit mindestens 10 Beschäftigten bzw. Nutzenden

Förderung von Carsharing

Vorhalten einer Carsharing-Station oder Angebot einer Plattform für Carpooling auf dem Baugrundstück, Vergünstigungen für die Bewohner bzw. die Nutzenden des Bauvorhabens

25 %

- bei Wohngebäuden: mind. 1 Fzg. je 10 WE

- bei gewerblichen Nutzungen oder Nutzungen
mit Beschäftigten: mind. 1 Fzg. je 20
Beschäftigte

Schaffung von Fahrradstellplätzen

Notwendige Stellplätze, die durch wesentliche
Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung-
baulicher Anlagen ausgelöst werden, können
durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen er-
setzt werden.

Bis zu 25 %

Für einen notwendigen Stellplatz sind vier
Fahrradstellplätze herzustellen.

Anwendbar ab einer Mindestzahl von vier herzu-
stellenden notwendigen Stellplätzen

**Satzung vom zur
1. Änderung der Satzung über die Satzung für die kommunalen Friedhöfe
im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein)
Friedhofssatzung
vom 10. Dezember 2019**

Präambel

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde nach dem Stand vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Buchstabe a) entfällt, die übrigen Buchstaben rücken auf
2. § 13 Abs. 2 Buchstabe b) entfällt, die übrigen Buchstaben rücken auf
3. § 22 Abs. 6 letzter Absatz erhält folgende Neufassung:
„Auf Rasengrabstätten dürfen je Grabstelle ausschließlich liegende Grabmale aus Naturstein mit den Außenmaßen von 0,30 m x 0,40 m x 0,06 m und 5 mm Fase an der sichtbaren Oberfläche bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassen werden. Die Beschriftung ist eingeschlagen auszuführen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 12 Abs. 2 Buchstabe a), § 13 Abs. 2 Buchstabe b) und § 22 Abs. 6 letzter Absatz nach dem Stand der Satzung vom 17.12.2019 außer Kraft.

**Satzung vom zur
28. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
§ 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein
 - a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 143,00 €/Jahr
 - b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr 77,00 €/Jahr
 - c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 280,00 €/Jahr
 - d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr 2.537,00 €/Jahr
 - e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr 1.282,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 78,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

Anlage VII zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 06.12.2022

- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 27. Änderungssatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Satzung vom zur
32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
vom 18.12.1991

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,54 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 31. Änderungssatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

Gestaltungssatzung „Schlesierstraße / Kampshof“ der Stadt Voerde (NdrRh.) vom

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 die nachstehende Satzung gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, in dem in § 1 definierten Gebiet im Siedlungsbereich von Möllen, in dem in großen Bereichen Wohngebäudeabbrüche und Neubauten geplant sind, eine einheitlich ausgerichtete Gestaltung bei der Entwicklung des Stadtteils zu erzielen. Dadurch sollen die bisherigen städtebaulichen Stadtteilqualitäten erhalten und weiterentwickelt werden. Für die geplante Neubebauung von Möllen sollen dabei zeitgemäße Erfordernisse angemessen berücksichtigt werden.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke Gemarkung Möllen, Flur 2, Nrn. 282, 283 und 2026.

§ 2

Dachbegrünung

- (1) Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper sowie von Garagen und Carports sind mindestens extensiv mit heimischen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainageschicht).
- (2) Das Dachbegrünungssubstrat muss den zurzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn), entsprechen.
- (3) Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
- (4) Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen.

§ 3

Fassaden

- (1) Aneinander gebaute Gebäude sind gestalterisch in Material und Farbe sowie in Bezug auf ihre Dachgestaltung einheitlich abgestimmt auszuführen.
- (2) Sie sind in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind Gebäude über eine Länge von mehr als 30 m derart zu gestalten, dass sie in ihrer Länge zu gliedern sind (z.B. durch farbliche Gestaltung, Vor- und Rücksprünge, Gesimse).
- (4) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen sind die Fassaden so zu gestalten, dass die Vollgeschosse optisch voneinander unterscheidbar sind (z.B. durch farbliche Gestaltung, Vor- und Rücksprünge, Balkone, Loggien, Gesimse).

§ 4

Vorgärten

- (1) Stellplätze, die notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports sowie die Zugänge zu Mülltonnenstandplätzen sind durch wasserdurchlässige Materialien in Form von wassergebundenen Decken, Drainbelag, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder durch wasserdurchlässige Pflastersysteme mit grauen oder braunen Farbtönen herzustellen oder unversiegelt zu belassen.
- (2) Vorgärten sind unbeschadet von Absatz 1 unversiegelt zu belassen. Ihre Oberfläche ist zu bepflanzen (Raseneinsaat, Blühflächen, Stauden- und Kräuterpflanzungen sowie Sträucher und Bäume). Kies-, Schotter-, Splitt- und Steinoberflächen sind dabei über die nach Absatz 1 befestigten Flächen hinaus nur in einer maximalen Größenordnung von 10 % der Vorgartenfläche zulässig.
- (3) Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßengrenze und dem zur Straße orientierten Teil des Gebäudes der Vorderfront.
- (4) Absatz 1 gilt unbeschadet von Absatz 2 auch für sonstige Vorflächen von Gebäuden entlang von öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 5

Grundstückseinfriedungen

- (1) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Erschließungswege sind Grundstückseinfriedungen nur als Hecken aus Laubgehölzen der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*) oder vergleichbarer, heimischer und standortgerechter Arten in einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Entlang dieser Hecken zur Vorgarten- bzw. Gartenseite hin dürfen sichtbehindernde Bauelemente die Hecken nicht an Höhe überschreiten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind im Bereich von Vorgärten gemäß § 4 Absatz 3 Einfriedungen lediglich in Form von Hecken nach Absatz 1 in einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- (3) Sichtbehindernde Bauelemente sind abweichend von Absatz 1 in den Vorgärten gemäß § 4 Absatz 3 unzulässig.

§ 6

Einfriedung von Abfall- und Wertstoffbehälter

- (1) Abfall- und Wertstoffbehälter sind, soweit sich der Standplatz außerhalb von Gebäuden befindet, entweder in Schränken unterzubringen oder mit heimischen Laubhecken, Mauern oder blickdichten Zäunen mindestens dreiseitig einzufassen. Die Einfriedungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu schließen. Schränke und bauliche Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig sowie insgesamt an mindestens 2 Seiten durch heimische Laubhecken, Rankpflanzen oder davor gepflanzte, heimische Laubgehölze zu begrünen.

§ 7

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen eine Abweichung gemäß § 69 Abs. 1 Bauordnung NRW durch die Stadt Voerde (NdrRh.) erteilt werden, wenn der Zweck der jeweiligen Bestimmung durch eine davon abweichende Maßnahme erreicht werden kann.
- (2) Eine Abweichung von § 3 Abs. 1 und 2 ist im Einzelfall zulässig, wenn der Zweck, ein einheitliches Erscheinungsbild, das den Eindruck der Zusammengehörigkeit der aneinander gebauten Gebäude erweckt, auf andere Art erreicht werden kann und keine Beeinträchtigungen im Ortsbild zu befürchten sind.
- (3) Die Zulassung einer Abweichung gemäß Abs. 1 und 2 erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Voerde (NdrRh.).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Bauordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen der §§ 2 bis 6 Maßnahmen durchführt bzw. unterlässt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung „Schlesierstraße/Kampshof“ der Stadt Voerde vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Voerde (NdrRh.), den 22.12.2022
gez. Haarmann
Bürgermeister

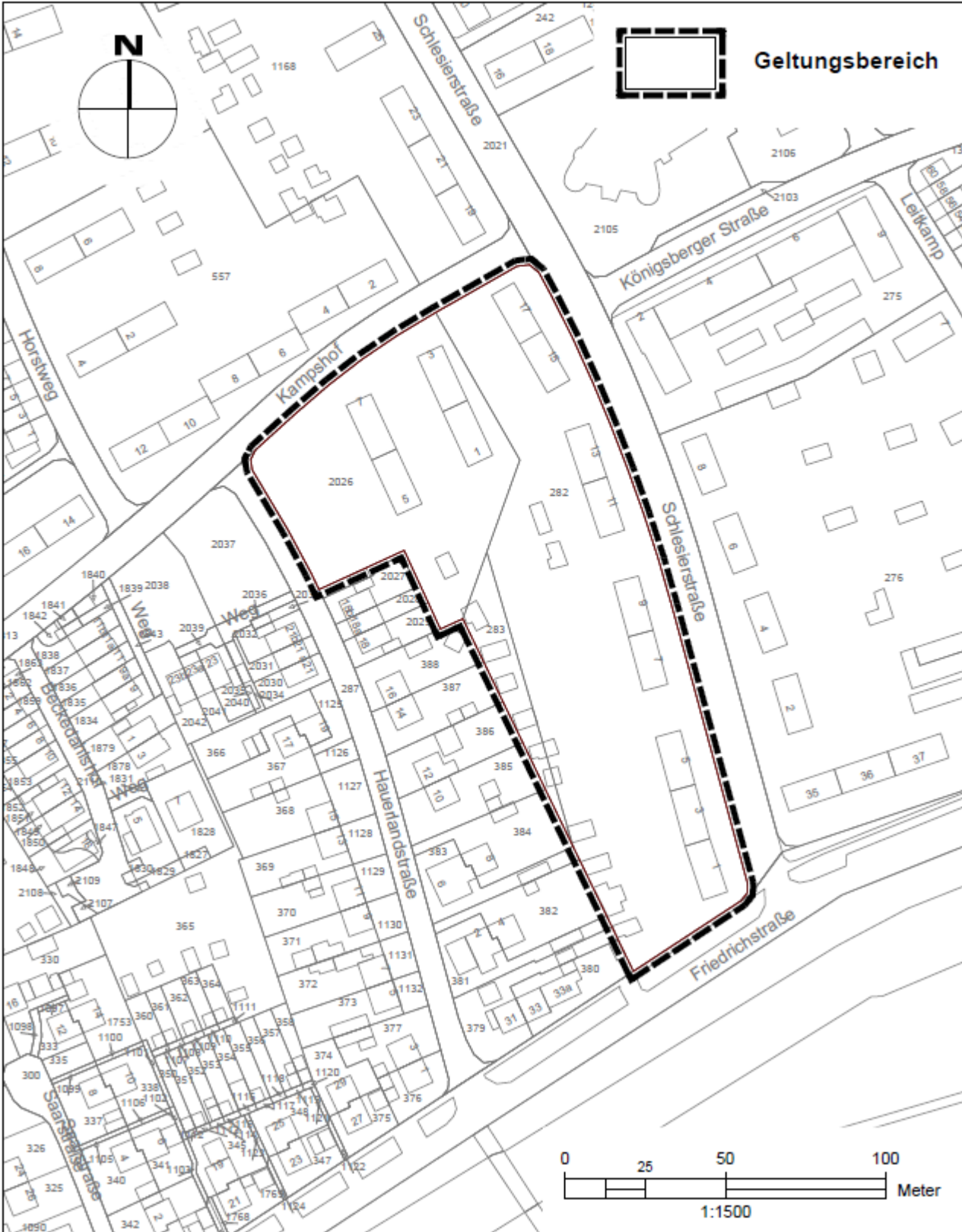
Anlagen: Plan über Abgrenzung des Geltungsbereiches
Begründung

Hinweis:

Die Gestaltungssatzung „Schlesierstraße / Kampshof“ mit Begründung wird online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Das Portal kann auch über die Homepage der Stadt Voerde (Niederrhein) unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/bebauungsplaene/> erreicht werden.

Gestaltungssatzung "Schlesierstraße / Kampshof"



Gestaltungssatzung „Schlesierstraße / Kampshof“ der Stadt Voerde (NdrRh.)

Begründung

Für die Weiterentwicklung und Modernisierung der Arbeitersiedlung Möllen, die als Hans-Heinrich-Thyssen-Siedlung von der Bergwerksgesellschaft Walsum AG ab 1951 errichtet wurde, sind weitreichende Abrissmaßnahmen und Neubebauungen seitens der hier tätigen Wohnungsgesellschaft geplant. Als erster Teilbereich der größeren Umgestaltung ist, nach kleineren Neubebauungen an der Hauerlandstraße und am Leitkamp, nun der Abriss des Mietwohnbereichs Schlesierstraße / Kampshof vorgesehen.

Im knapp 1 ha großen Bereich südlich des Kampshofes zwischen Schlesierstraße und Hauerlandstraße bis zur Friedrichstraße sollen 5 Zweispänner und ein Dreispänner der hier vorhandenen Altbebauung (zweigeschossige Mietgebäude mit 52 Wohneinheiten) abgerissen und dafür eine Neubebauung mit Eigenheimen errichtet werden.

Die nähere Umgebung ist derzeit im Wesentlichen durch die zweigeschossige Mietwohnbebauung entlang von Schlesierstraße und Kampshof, bzw. an der Hauerlandstraße, durch Eigenheime in einer Bauweise in Form von Doppel- und Reihenhäusern geprägt. Das Bild der Schlesierstraße ist in ihrem Streckenabschnitt südlich des Kampshofes sehr einheitlich und rhythmisch gegliedert. Neben der Bebauung wird es bestimmt durch relativ großzügige, offene Vorgärten mit großen Rasenflächen und einzelnen Bäumen. Auf ihnen bestimmt das Grün die Gestalt. Es sind dabei kaum Elemente vorhanden, die diese Gestalt stören.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, die charakteristische Gestalt der Schlesierstraße und des Streckenabschnitts der Straße „Kampshof“ unmittelbar westlich der Kreuzung mit der Schlesierstraße durch eine neue, einheitliche und im Hinblick auf die einzelnen Baukörper aufeinander abgestimmte Bebauung (an der Westseite der Schlesierstraße und der Südseite der Straße „Kampshof“) zu erhalten und auf Grund neuer Anforderungen an das Wohnen weiterzuentwickeln. In den Vorgärten sollen grüne Oberflächen die Gestalt dominieren.

Da derzeit nur südlich des Kampshofes westlich der Schlesierstraße die vorhandenen Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden, umfasst die Gestaltungssatzung nur den Bereich dieser geplanten Neubebauung.

Der Bereich der Gestaltungssatzung liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Aufstellung eines solchen Planes ist für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Satzungsgebietes nicht erforderlich. Das Gebiet ist jedoch Teil der Gestaltungssatzung „Dachgauben“ der Stadt Voerde (NdrRh.) vom 29.08.1984. Die Inhalte der Dachgaubensatzung stehen den Zielen und Inhalten dieser Gestaltungssatzung nicht entgegen.

Im Folgenden sollen die einzelnen Regelungen der Gestaltungssatzung dargelegt und begründet werden.

Zu § 1 „Geltungsbereich“

„Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke Gemarkung Möllen, Flur 2, Nrn. 282, 283 und 2026.“

Im knapp 1 ha großen Bereich südlich des Kampshofes zwischen Schlesierstraße und Hauerlandstraße bis zur Friedrichstraße sollen 5 Zweispänner und ein Dreispänner der hier vorhandenen Altbebauung (zweigeschossige Mietgebäude mit 52 Wohneinheiten) abgerissen und dafür eine Neubebauung mit Eigenheimen errichtet werden.

Für diesen Bereich soll nun eine Gestaltungssatzung aufgestellt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst daher die Flurstücke Gemarkung Möllen, Flur 2, Nrn. 282, 283 und 2026.

Zu § 2 „Dachbegrünung“

„Flachdächer der obersten Geschosse der Hauptbaukörper sowie von Garagen und Carports sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft

zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inkl. Drainageschicht).

Das Dachbegrünungssubstrat muss den zurzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn), entsprechen. Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.“

Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW können örtliche Bauvorschriften im Hinblick auf die Begrünung baulicher Anlagen getroffen werden. Aus diesem Grund sollen die Flachdächer der Hauptgebäude sowie Garagen und Carports mindestens extensiv begrünt werden. Dabei sollen Garagen und Carports zum einen aus gestalterischen Gründen begrünt werden, um zu gewährleisten, dass von den oberen Stockwerken der Hauptgebäude aus diese als bepflanzt und grün wahrgenommen werden. Die Begrünung der Dächer insgesamt soll jedoch auch aus ökologischen Gründen erfolgen. Begrünte Dächer tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei, speichern auf ihnen anfallendes Niederschlagswasser und führen es verzögert ab. Auch tragen sie zu einer verbesserten Verdunstung und damit zu einer optimaleren Wasserhaushaltsbilanz bei. Insoweit ist diese Festsetzung zum einen gestalterisch, aber auch ökologisch motiviert.

„Ausgenommen von der Dachflächenbegrünung sind konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inkl. deren Zuwegungen und Wartungsflächen, Befestigungselemente der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie Dachterrassen.“

Diese Regelung ist erforderlich, um zum einen die Haustechnik zu berücksichtigen, zum anderen ggf. die Dächer auch anderweitig nutzen zu können. Hierdurch wird dem Bauherrn bzw. späteren Nutzer ein Spielraum eingeräumt.

Zu § 3 „Fassaden“

„Aneinander gebaute Gebäude sind gestalterisch in Material und Farbe sowie ihrer Dachgestaltung einheitlich abgestimmt auszuführen.

Sie sind in gleicher Trauf- und Firsthöhe bzw. Wandhöhe auszuführen.“

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei der Errichtung von Doppel- oder Reihenhäusern ein einheitliches Bild in Anlehnung an die Struktur der gegenüberliegenden Bebauung entsteht. Insbesondere die Trauf- und Firsthöhe soll untereinander nicht variieren. Auch die Dachgestaltung soll aufeinander abgestimmt werden. Durch diese Regelungen soll ein gestalterisch zusammenhängendes Straßenbild entstehen bzw. erhalten werden.

„Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind Gebäude über eine Länge von mehr als 30 m derart zu gestalten, dass sie in ihrer Länge zu gliedern sind (z.B. durch farbliche Gestaltung, Vor- und Rücksprünge, Gesimse).

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen sind die Fassaden so zu gestalten, dass die Vollgeschosse optisch voneinander unterscheidbar sind (z.B. durch farbliche Gestaltung, Vor- und Rücksprünge, Balkone, Loggien, Gesimse).“

Es soll vermieden werden, dass lange und hohe Baukörper entstehen, die ungegliedert wirken. Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, dass nach einer Länge von 30 m (dies entspricht bei einer Reihenhausbauung einer Anzahl von 3 bis 5 Einzelgebäuden) bzw. einer Höhe über 2 Vollgeschosse eine Gliederung, etwa durch Farbgestaltung oder Vor- und Rücksprünge, erfolgt.

Zu § 4 „Vorgärten“

„Stellplätze, die notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Carports sowie die Zugänge zu Mülltonnenstandplätzen sind durch wasserdurchlässige Materialien in Form von wassergebundenen Decken, Drainbelag, Schotterrassen, Rasengittersteinen oder durch wasserdurchlässige Pflastersysteme mit grauen oder braunen Farbtönen herzustellen oder unversiegelt zu belassen.

Vorgärten sind unbeschadet von Absatz 1 unversiegelt zu belassen. Ihre Oberfläche ist zu bepflanzen (Raseneinsaat, Blühflächen, Stauden- und Kräuterpflanzungen sowie Sträucher und Bäume). Kies-, Schotter-, Splitt- und Steinoberflächen sind dabei über die nach Absatz 1

befestigten Flächen hinaus nur in einer maximalen Größenordnung von 10 % der Vorgartenfläche zulässig.

Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßengrenze und dem zur Straße orientierten Teil des Gebäudes der Vorderfront.“

Die Stellplätze, die notwendigen Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen, die Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen und Carports sowie die Zugänge zu den Mülltonnenstandplätzen sind durch wasserdurchlässige Materialien in Form von wassergebundenen Decken, Drainbelag, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder durch wasserdurchlässige Pflastersysteme mit grauen oder braunen Farbtönen herzustellen, um zu gewährleisten, dass die Oberflächen in weitgehend einheitlichen Farbtönen hergestellt werden, ohne jedoch die Gestaltungsfreiheit über die Maßen einzuschränken. Diese Festsetzung hat zudem den Nebeneffekt, dass Niederschlagswasser in größerem Umfang direkt versickern kann.

Unabhängig davon sollen die übrigen Vorgartenflächen mit Ausnahme von weiteren 10 % der Vorgartenfläche von Versiegelung freibleiben. Diese Regelung dient der Gestaltung der Oberfläche und hat darüber hinaus noch ökologisch positive Effekte wie die Minderung der Temperatur, die Speicherung von Niederschlagswasser, der Erhalt von Niederschlagswasser und Mikroorganismen im Boden, die Schaffung von Lebensraum für Vögel und Insekten usw.. Wesentliches Ziel ist jedoch der gestalterische Effekt. Durch die Regelung entstehen grüne Vorgärten analog zu den jeweiligen gegenüberliegenden Straßenseiten und der bisherigen Struktur der Straßengestalt und es wird vermieden, dass sich begrünte und versiegelte Vorgärten abwechseln und somit ein gestalterisch sehr uneinheitliches Bild entsteht. Dabei zielt die Festsetzung nicht darauf ab, die ökologische Begrünung von Vorgärten zu erreichen, sondern ein, wenn auch Unterschiede durch die Art des Bewuchses zulassendes, aber einheitliches grünes Bild der Flächen der Vorgärten und damit des Straßenraumes zu schaffen.

„Absatz 1 gilt unbeschadet von Absatz 2 auch für sonstige Vorflächen von Gebäuden entlang von öffentlichen Verkehrsflächen.“

Dieser Absatz bezieht sich auf Eckgrundstücke. Durch dessen Regelung werden die seitlichen Flächen von Grundstücken entlang von Straßen wie Vorgärten behandelt.

Zu § 5 „Grundstückseinfriedungen“

*„Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Erschließungswege sind Grundstückseinfriedungen nur als Hecken aus Laubgehölzen der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*) oder vergleichbarer, heimischer und standortgerechter Arten in einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Entlang dieser Hecken zur Vorgarten- bzw. Gartenseite hin dürfen sichtbehindernde Bauelemente die Hecken nicht an Höhe überschreiten.*

Abweichend von Absatz 1 sind im Bereich von Vorgärten gemäß § 4 Absatz 3 Einfriedungen lediglich in Form von Hecken nach Absatz 1 in einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Sichtbehindernde Bauelemente sind abweichend von Absatz 1 in den Vorgärten gemäß § 4 Absatz 3 unzulässig.“

Ziel ist es, analog zur Grüngestaltung der Oberflächen der Vorgärten nur Hecken als Einfriedungen entlang der Straßen zuzulassen. Zäune und Mauern sollen als Einfriedungen dort unzulässig sein. Auch diese Festsetzung ist eine Maßnahme, um das Straßenbild stadtgestalterisch zu vereinheitlichen. Dabei werden 3 Arten von Laubgehölzen vorgeschlagen, die für die Herrichtung der Hecken zu verwenden sind. Gestalterisch vergleichbare, heimische und standortgerechte Arten sind jedoch darüber hinaus zulässig. Der Vorschlag im Hinblick auf die drei Arten von Gehölzen, die angepflanzt werden sollen bzw. vergleichbarer Arten greift die Art der in Möllen wesentlich vertretenen Gehölzstrukturen auf. Die Straßenzüge der Schlesierstraße und des „Kampshofes“ sind durch offene, durch Rasenflächen geprägte Vorgärten gekennzeichnet. Diese Vorgartenstruktur sollte nach Möglichkeit auch auf den Flächen der Neubebauung verwirklicht werden. Die Einfriedung der Vorgärten durch Hecken mit einer Höhe von maximal 0,80 m dort kommt den Wohnbedürfnissen von Anwohnern auf ein gewisses Maß an Abgrenzung entgegen, ohne die Gestaltungsstruktur dadurch zu beeinträchtigen.

Entlang der seitlichen Grundstücksflächen, soweit sie zur Verkehrsfläche orientiert sind, sollen Hecken mit einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig sein, um dem Wunsch der Bewohner nach Privatsphäre entgegenzukommen. Während gartenseitig sichtbehindernde Bauelemente in den Vorgärten unzulässig sind, sind sie an den Seiten entlang der Verkehrsflächen zulässig, dürfen jedoch die Hecke dort nicht an Höhe überschreiten.

Zu § 6 „Einfriedung von Abfall- und Wertstoffbehälter“

„Abfall- und Wertstoffbehälter sind, soweit sich der Standplatz außerhalb von Gebäuden befindet, entweder in Schränken unterzubringen oder mit heimischen Laubhecken, Mauern oder blickdichten Zäunen mindestens dreiseitig einzufassen. Die Einfriedungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin zu schließen. Schränke und Einfassungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin vollständig sowie insgesamt an mindestens 2 Seiten durch heimische Laubhecken, Rankpflanzen oder davor gepflanzte, heimische Laubgehölze zu begrünen.“

Abfall- und Wertstoffbehälter stören, auch auf Grund ihrer Vielzahl, das Erscheinungsbild der Vorgärten und damit das Straßenbild. Daher sollen sie eingefasst werden, wobei diese Einfassungen zur Straße hin geschlossen sein sollen. Dabei sollen sie möglichst stark durch Pflanzen abgeschottet werden. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass sie an mindestens 3 Seiten bepflanzt werden müssen.

Es sind nur heimische Laubhecken, Rankpflanzen oder davor gepflanzte, heimische Laubgehölze bei der Eingrünung der Abfall- und Wertstoffbehälter zu verwenden. Hintergrund ist, dass in Möllen vor allem Laubgehölze vorherrschen und dieses Gestaltungselement entsprechend aufgegriffen werden soll.

Zu § 7 „Abweichungen“

„Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen eine Abweichung gemäß § 69 Abs. 1 Bauordnung NRW durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) erteilt werden, wenn der Zweck der jeweiligen Bestimmung durch eine davon abweichende Maßnahme gleichwohl erreicht werden kann.“

Diese Regelung wird in die Satzung aufgenommen, um z.B. dort nicht enthaltene, jedoch vergleichbare Lösungen zu ermöglichen oder besondere Härten für den Bauherrn oder späteren Nutzer zu verhindern. Hierdurch wird auch eine Flexibilität in der Umsetzung der Satzung gewährleistet.

„Eine Abweichung von § 3 Abs. 1 und 2 ist im Einzelfall zulässig, wenn der Zweck, ein einheitliches Erscheinungsbild, das den Eindruck der Zusammengehörigkeit der aneinander gebauten Gebäude erweckt, auf andere Art erreicht werden kann und keine Beeinträchtigungen im Ortsbild zu befürchten sind.“

Durch diese Regelung wird eine Flexibilität erreicht, da dem Bauherrn ein Spielraum bei der Anordnung bzw. Gestaltung der Gebäude zueinander eingeräumt wird, indem er die geforderte Gliederung auch anders als auf die vorgeschriebene Weise erreichen kann.

„Die Zulassung einer Abweichung gemäß Abs. 1 und 2 erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Voerde (Ndrhh.).“

Zu § 8 „Ordnungswidrigkeiten“

„Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Bauordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen der §§ 2 bis 6 Maßnahmen durchführt bzw. unterlässt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Durch diese Festsetzung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Bauordnung NRW verwiesen. Gemäß § 86 Abs. 3 Bauordnung NRW kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 9 „Inkrafttreten“

„Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Die Satzung wird im Voerde Amtsblatt bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.